

TECHNISCHE ANGABEN

Schwierigkeitsgrad	EEA-D
Höhe Zugang Alpe In La Piana	895 m
Höhe Zugang Ponte Velina	478 m
Gesamtlänge	11 km
Höhenunterschied	417 m
Durchschnittliche Gehzeit	2,5 km/h
Vorwiegende Exposition	Osten
Streckenart	Schluchtweg
Zustiegszeit bis Alpe In la Piana von Fondo Li Gabbi	4 h 00 min
Zustiegszeit bis Ponte Velina von Ruspeso	1 h 45 min
Abstiegszeit von Alpe In La Piana bis Valle Loana	4 h 15 min
Abstiegszeit von Ponte Velina bis Ruspeso	2 h 05 min
Empfohlener Zeitraum	Mai-September

REGELUNG VIA FERRATA (KLETTERSTEIG) "....."

ART. 1 - VORWORT

Der Klettersteig ist ein Weg, der den Benutzer auf Felswände oder Gebirgskämme, Felsbänder und Schluchten führt, die vorbeugend mit im Felsen verankerten Seilen, Leitern, Klammern oder Steigbügeln und Seilbrücken ausgestattet wurden, wo das Fortschreiten eine angemessene Vorbereitung und eine geeignete Ausrüstung erfordert.

Der Zugang zum Klettersteig (Via Ferrata) "....." und seine Benutzung sind unter Beachtung der in diesen Nutzungsregeln festgelegten Beschränkungen erlaubt. Sich auf den Klettersteig wagen ohne die notwendige Erfahrung, eine angemessene Ausrüstung und die persönliche Schutzausrüstung ist sehr gefährlich. Deshalb haben die in dieser Regelung festgelegten Weisungen den Zweck, eine sicherere Benutzung des Klettersteigs zu gewährleisten und die Natur der Umgebung zu schützen.

Der Klettersteig "....." verläuft im Herzen des Nationalparks Val Grande über eine Strecke von 11 km, ein Stück lang im Integralen Naturreservat des Monte Pedum. Er fällt außerdem in ein Besonderes Erhaltungsgebiet (BEG) und Besonderes Schutzgebiet (BSG) des Natura 2000 Netzwerkes.

Er kann in beiden Richtungen begangen werden, von Nord nach Süd und umgekehrt, mit Beginn unterhalb von Alpe In La Piana (Gemeinde Trontano) oder ab Ponte Velina (Gemeinde San Bernardino Verbano).

Er ist in zwei verschiedene ausgestattete Strecken unterteilt:

1. In la Piana (Gabelung Pfad P40) – Orfalecchio
2. Gabelung Pfad P50b – Ponte Velina

Die beiden ausgestatteten Strecken sind durch einen Wanderwegabschnitt für erfahrene Exkursionisten getrennt.

ART. 2 – MODALITÄT FÜR DEN ZUGANG ZUM KLETTERSTEIG UND SERVICES

Den Beginn des Klettersteigs ab Alpe In La Piana, der von entsprechenden Wegzeichen angezeigt wird, erreicht man zu Fuß, indem man ca. 20 Minuten den Pfad P40 In La Piana-La Colma begeht. Am Anfang des Klettersteigs befindet sich eine Informationstafel.

Wie erreicht man Alpe in La Piana: Alpe In La Piana erreicht man nur zu Fuß. Der kürzeste Zugang ist vom Valle Loana (Gemeinde Malesco), entlang der Wanderwege M14 (Streckenabschnitt Fondo Li Gabbi-Alpe Scaredi) und P30 (Alpe Scaredi-Alpe In La Piana) und erfordert einen Fußweg von 4 h 00,

ohne Pausen.

In Fondo Li Gabbi stehen kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

Der Beginn des Klettersteigs in Ponte Velina wird von eigens dazu bestimmten Wegzeichen und von Informationstafeln angezeigt.

Wie erreicht man Ponte Velina: Ponte Velina erreicht man nur zu Fuß auf einer der folgenden Strecken:

1. Ruspesso - Ompio - Basseno - Ponte Velina (1 h 45 – ohne Pausen)
2. Cicogna - Cascè - Montuzzo - Baserga - Ponte Velina (2 h 05 – ohne Pausen)

In Ruspesso (Gemeinde San Bernardino) und Cicogna (Gemeinde Cossogno) steht eine begrenzte Anzahl kostenloser Parkplätze zur Verfügung.

Unterhalb der Ortschaft Orfalecchio gibt es einen Notausstieg, über den man den Ort Ruspesso auf den Wanderwegen P50b (Streckenabschnitt Val Foiera-Corte Buè) und P07b (Streckenabschnitt Corte Buè-Croce di Ompio-Ruspesso) in ca. 5 h 00 Fußweg erreicht.

In Alpe In La Piana und in Orfalecchio kann man Unterschlupf in Not-Biwaks finden, für die alte Hütten genutzt wurden, und die nur mit einem Holzofen, Tisch, Bänken und Holzdachböden zum Schlafen ausgestattet sind.

ACHTUNG: im ganzen Gebiet gibt es kein Telefonnetz.

ART. 3 – EMPFEHLUNGEN

- Die dauerhaft befestigte Ausrüstung auf einem Klettersteig ist einzig und allein eine Hilfe zur Fortbewegung, d. h. zur passiven Sicherheit: sie kann nicht als aktive Sicherheit betrachtet werden, da diese ausschließlich von der Erfahrung, dem Verhalten und der persönlichen Ausrüstung abhängt.
- Schätzen Sie sehr sorgfältig die strukturellen Merkmale der Strecke ein:
 - bedeutender linearer Verlauf (11 km)
 - Vorhandensein langer nicht gesicherter Streckenabschnitte, mit Route auf schmalen und immer ausgesetztem Pfad
 - Gefahren durch Steinschlag, vor allem unter Felswänden und beim Durchqueren von Talwegen und Wasserfällen
 - Wege in Tahlsohlen an Flussläufen, die von der Feuchtigkeit der Schlucht rutschig sind
 - ausgeprägte Naturbelassenheit der Orte und das Fehlen von Einrichtungen entlang der Strecke
 - fehlendes Telefonnetz im ganzen Gebiet
- Sehr sorgfältig die eigene körperliche und technische Vorbereitung im Verhältnis zu den Eigenschaften des Klettersteigs bewerten. Unerlässlich sind Bergerfahrung auf unwegsamem und ausgesetztem Gelände, gutes Training und die Fähigkeit, lange die Konzentration und Aufmerksamkeit auf die Schwierigkeiten der Strecke aufrechtzuerhalten
- Wer keine Erfahrung auf Klettersteigen hat oder größere Sicherheit benötigt, sollte sich unbedingt von einem professionellen Bergführer UIAGM begleiten lassen
- Sich mit einer kompletten und speziellen Klettersteig-Ausrüstung ausstatten und wissen, wie diese korrekt angewendet wird
- Achten Sie genau auf die Wetterbedingungen

ART. 4 – ZWINGEND VORGESCHRIEBENE UND EMPFOHLENE AUSTRÜSTUNG

Zur Begehung des Klettersteigs ist zwingend vorgeschrieben, sich mit einer persönlichen spezifischen kompletten Ausrüstung auszustatten, die folgendes enthält:

- Bergsteigerhelm
- Korrekt angelegter Klettergurt
- Selbstsicherungsset mit Bandfalldämpfer
- Bergschuhe

Auf einem Klettersteig ist der Stoß bei einem Absturz äußerst heftig. Deshalb ist die Benutzung eines Klettersteigsets mit Bandfalldämpfer zwingend vorgeschrieben.

Außerdem werden empfohlen:

- Kletterhandschuhe
- Zusätzliches schon am Klettergurt befestigtes Sicherungsseil
- Kletterseil für die leicht rutschigen nicht gesicherten Streckenabschnitte
- 2 Liter Wassert pro Person
- Aufgeladene Stirnlampe
- Material für eine Pause in Notfallsituationen

ART. 5 – VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN

- Nie den Klettersteig verlassen: er ist der einzige Weg entlang der Schlucht des Rio Val Grande; daher ist es unerlässlich, ihn zu begehen, um zu vermeiden abzustürzen oder sich zu verlaufen
- Sich nicht vom Führungskabel lösen, wo es vorhanden ist
- Auf den ausgestatteten Abschnitten darf beim Überschreiten der Ankerschrauben immer jeweils nur ein Karabinerhaken ausgeklingt werden, so dass mindestens eine Verbindungslinie zum Sicherungskabel bestehen bleibt. Auf keinen Fall gleichzeitig die beiden Verbindungskarabiner des Benutzers vom Sicherungskabel ausklinken!
- Auf den ausgestatteten Strecken Abstand halten und vermeiden, dass sich mehr als eine Person zwischen zwei Verankerungen befindet
- Für Personen, die weniger als 40 kg oder mehr als 120 kg wiegen besteht die Pflicht der Fortbewegung in einer Seilschaft
- Sich mit größter Aufmerksamkeit und der gebotenen Vorsicht bewegen und Steinschlag vermeiden. Im Fall von herabfallenden Steinen laut "Achtung Stein!" rufen
- Den Klettersteig nicht begehen bei Vorhersage von Gewittern oder schlechten Wetterbedingungen (Regen, Schnee, Eis) oder auch direkt nach diesen Ereignissen wegen des damit verbundenen sehr rutschigen Untergrunds
- Den Klettersteig nicht nachts begehen. Falls man aufgrund höherer Gewalt von der Dunkelheit überrascht wird, die möglichst sicherste Position erreichen und dort notbiwakern

ART. 6 – VERHALTENSREGELN UND GUTE PRAKTIKEN

Auf dem ganzen Gebiet, auf dem der Klettersteig sowie die Zustiegs- und Abstiegspfade verlaufen, sowie im gesamten Schutzgebiet ist es verboten:

- Abfälle jeglicher Art liegenzulassen; sie sind immer ins Tal zu bringen und gemäß der gesetzlichen Vorschriften, Regeln des Anstands und der Zivilisation zu entsorgen
- Feuer anzuzünden
- auf irgendeine Weise die Ausstattungen, die Pfade und das Zubehör zu verschmutzen oder zu beschädigen, den tatsächlichen Zustand des Klettersteigs, der Zugangswege, des Felsens und der Wegweisungen zu verändern sowie jede andere Maßnahme zu ergreifen, die darauf gerichtet ist, die Funktionsfähigkeit des Klettersteigs zu beeinträchtigen
- Ohne Genehmigung Plakate oder Werbetafeln anzubringen
- Tiere zu fangen, zu töten, zu gefährden und zu stören
- Pflanzen zu sammeln und zu beschädigen

Es wird außerdem empfohlen:

- sich im Vorhinein über den Streckenzustand und die Wetterbedingungen zu informieren
- immer jemanden darüber in Kenntnis zu setzen (Verwandte, Verantwortliche der Gastbetriebe, Carabinieri Forestali, falls vorhanden), dass man den Klettersteig begeht
- eine Spur in den Biwackbüchern entlang der Route zu hinterlassen (Name, Herkunft und geplante Route)

- sich zu informieren und Angaben über die Modalität einer eventuellen Alarmierung des Rettungsdienstes zu hinterlassen im Hinblick darauf, dass es im ganzen Gebiet des Klettersteigs kein Telefonnetz gibt

ART. 7 – VERANTWORTUNG

Der Zutritt zum Klettersteig erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der Entschluss, den Klettersteig zu begehen, bringt die volle Verantwortung der Person mit sich, die diese Entscheidung trifft, sowohl was Unfälle betrifft, die sie betreffen können als auch in Bezug auf Schäden, die sie Dritten zufügen kann.

Im Fall eines Unfalls aus subjektiven Gründen, die unabhängig sind von Ursachen, die auf konstruktive Mängel und Wartungsfehler zurückzuführen sind, können weder der Hersteller noch die Parkbehörde, noch die örtlich zuständigen Gemeinden, noch andere öffentliche oder private Stellen zur Rechenschaft gezogen werden.

Minderjährigen, die nicht in Begleitung von volljährigen Personen sind, ist der Zutritt verboten; volljährige Personen, die Minderjährige begleiten, übernehmen für sie die Verantwortung.

ART. 8 – SCHWIERIGKEITSGRAD

Im Hinblick auf die technischen Merkmale der Strecke und die Umgebung, in der sich der Klettersteig befindet, weist er den Schwierigkeitsgrad EEA–D, mit EEA=Erfahrene Exkursionisten mit Ausrüstung und D=Schwierig auf.

ART. 9 – VERWALTUNGSSTELLE

Verwaltungsstelle des Klettersteigs ist die Behörde des Nationalparks Val Grande aufgrund der unterzeichneten Vereinbarung mit den Gemeinden Trontano, Cossogno und San Bernardino Verbano.

Die Verwaltungsstelle hat folgende Aufgaben:

- regelmäßige Überprüfungen und ordentliche und außerordentliche Wartungsarbeiten durchzuführen
- sich zu vergewissern, direkt oder mittels beauftragter Stelle, dass die Markierung auf allen Zustiegs- und Abstiegswegen und auf dem Klettersteig immer vorhanden und lesbar ist
- Versicherungsschutz bezüglich der Benutzung des Klettersteigs zu gewährleisten, unbeschadet der unmittelbaren Verantwortung der einzelnen Benutzer im Zusammenhang mit unsachgemäßer Nutzung der Sicherungssysteme und der Nichtbeachtung der Vorschriften bezüglich der Nutzungs- und Zugangsmodalitäten

Unverzüglich wird eine Anordnung zur Sperrung des Zugangs zum Klettersteig auf befristete oder unbegrenzte Zeit erlassen im Fall von:

- Gefahrensituationen
- wiederholter Verletzung der Verhaltensregeln gemäß Art. 6
- Risiko einer Störung der Ökosysteme, Habitats und Arten

Die Anordnung der Sperre wird an den Einstiegen des Klettersteigs angebracht und bekannt gemacht.

ART. 10 – MITTEILUNGEN

Benutzer, die beim Begehen des Klettersteigs auf Probleme stoßen betreffend: Beschädigungen oder Verschleiß der Ausstattung vor Ort oder der Markierungen, lockere Blöcke, Sperrung der Strecke wegen umgefallener Bäume oder Ablagerungen von Materialien, Abfällen oder alle sonstigen Vorfälle, die die Funktionsfähigkeit des Klettersteigs oder der Zugangs- und Ausgangswege sowie die Umweltqualität beeinträchtigen, haben diese der Behörde des Nationalparks Val Grande umgehend anzuzeigen unter Verwendung folgender Kontaktdaten: Tel. +39 0324/87540 – pec: parcovalgrande@legalmail.it - E-Mail: info@parcovalgrande.it.

ART. 11 – SANKTIONEN UND ÜBERWACHUNG

Unbeschadet der Anzeige an die Justizbehörde in den Fällen, die ausdrücklich als Straftat von der Staatsordnung und der Anwendung von Art. 30, c. 1 des Gesetzes Nr. 394/199 für die darin vorgesehenen Verstöße vorgesehen sind, kann derjenige, der gegen die Vorschriften dieser Regelung und die eventuell zu seiner Anwendung erlassenen Anordnungen der Parkbehörde verstößt, mit Verwaltungssanktionen in Höhe von € 25,82 € bis 1.032,91 € gemäß Art. 30, c. 2 des Gesetzes Nr. 394/1991 belegt werden.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Raggruppamento Carabinieri Parchi – Reparto Carabinieri P.N. Val Grande.